

Az.: AZ: NK 280.00/37

Kiel, den 23. Januar 2017

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 2.- 4. März 2017

Gegenstand: Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung des „Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ in Rostock und Neuregelung auf Kirchenkreisebene

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das „Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung und Neuregelung des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Rostock auf Kirchenkreisebene“ (Anlage 1).

Anlagen:

1. Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung und Neuregelung des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Kirchenkreisebene
2. Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
3. Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
4. Erste Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
5. Zweite Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Veranlassung:

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg ordnet nach der Überleitung gem. § 46 Absatz 1 EinfG seine Dienste und Werke neu und passt die Vorschriften über sein Zentrum Kirchlicher Dienste dem Nordkirchenrecht an. Insofern ist das Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das sich hierauf bezieht, obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

Beteiligt wurde: Rechtsausschuss

Finanzielle Auswirkungen: keine

Frühere Beratungen: Landeskirchenamt	am 15.11.2016
Erste Kirchenleitung	am 10.12.2016

Begründung:

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hatte im Jahre 2010 ein Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste in Rostock errichtet, in dem diverse rechtlich unselbstständige Einrichtungen, Dienste und Werke zu einer Einrichtung der damaligen Landeskirche zusammengefasst wurden, wie z.B. das Amt für Gemeindedienst, das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Ehrenamtsakademie, die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung sowie weitere Einrichtungen.

Das Regionalzentrum ist gem. § 46 Absatz 1 Nr. 1 EinfG Verf. auf den Kirchenkreis Mecklenburg übergeleitet worden.

Der Kirchenkreis Mecklenburgs führt diese Arbeitsbereiche in dieser Form weiter. Zur Anpassung an die durch die Entstehung der Nordkirche veränderten Rahmenbedingungen hat der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg eine Satzung beschlossen, die er der Kirchenkreissynode im November zur Beschlussfassung vorlegen möchte und die den Regelungsgehalt des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 fortführt.

Dieses Kirchengesetz wird durch das Inkrafttreten der Satzung obsolet und ist daher aufzuheben, ebenso wie weitere Vorschriften, deren Regelungsgehalt durch die Kirchenkreissatzung jetzt fortgeführt wird.

Gesetzgebungstechnisch ist vorgesehen, dass die Satzung am Tag des Außerkrafttretens des oben genannten Kirchengesetzes in Kraft tritt.

Insofern ist es zeitlich passend, dass die Synode im März das Aufhebungsgesetz beschließt, damit dann die in der Kirchenkreissynode Mecklenburgs im November beschlossene Satzung für das Zentrum Kirchlicher Dienste im Kirchenkreis Mecklenburg in Kraft treten kann.

**Kirchengesetz
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung und Neuregelung des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Rostock auf Kirchenkreisebene
Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Das Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 17) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Aufhebung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Das Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 174), das durch Kirchengesetz vom 19. November 2007 (KABI S. 88) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3
Aufhebung der Ersten Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Die Erste Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 25) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Zweiten Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Zweite Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom (KABl S. 46) wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

**Kirchengesetz
vom 20. März 2010 zur Errichtung eines
Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs¹
(KABI S. 17)²**

§ 1

Grundlagen des Regionalzentrums

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) errichtet bis zum 31. Dezember 2011 ein Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste (Regionalzentrum).

(2) ¹Das Regionalzentrum ist das Kompetenzzentrum der allgemeinkirchlichen Dienste der Landeskirche. ²Mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen fördert es das Leben in der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden.

(3) ¹Im Regionalzentrum vereinigen sich gemäß [Anlage 1](#) zu diesem Kirchengesetz bisher nicht verbundene rechtlich unselbstständige Einrichtungen, Dienste und Werke zu einer Einrichtung der Landeskirche. ²Mit der Errichtung des Regionalzentrums werden – ohne Erweiterung des Stellenplanes – zusammengeführt:

1. das Amt für Gemeindedienst,
2. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. die Ehrenamtsakademie,
4. die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow,
5. die ökumenische Partnerarbeit,
6. die Leitung der Evangelischen Jugend Schwerin,
7. die Leitung der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg und
8. eine Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst.

³Die bisherigen Ordnungen und Organisationsstrukturen der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Werke gehen in den Strukturen des Regionalzentrums entsprechend der nachfolgenden Vorschriften auf.

(4) Das Regionalzentrum ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche.

(5) Das Regionalzentrum hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2

Aufgaben des Regionalzentrums

Das Regionalzentrum bündelt insbesondere die Aufgabenbereiche, die bisher von den Einrichtungen, Diensten und Werken nach [§ 1](#) Absatz 3 wahrgenommen wurden, und unterstützt Themen und Prozesse, die für Aufgaben der Landeskirche oder ihrer Untergliederungen förderlich sein können.

§ 3

Kuratorium

(1) ¹Es wird ein Kuratorium gebildet. ²Diesem gehören an:

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. [Teil 1 § 2](#) Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung.

² Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

1. ein aus der Mitte des Konvents der Landessuperintendenten gewähltes Mitglied als Vorsitzender,
2. ein von der Landessynode gewähltes Mitglied als stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Pastor aus dem Dienst in einer Kirchgemeinde,
4. ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter und
5. drei zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder.

³Die Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. ²Erneute Wahl oder Berufung ist möglich. ³Das Kuratorium bleibt im Amt, bis das neue Kuratorium sich konstituiert hat. ⁴Ferner endet die Mitgliedschaft im Kuratorium

1. durch Rücktritt,
2. durch³ Verlust der Wählbarkeit oder Berufungsfähigkeit.

⁵Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtszeit.

(3) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ²Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(4) Der Leiter des Regionalzentrums nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Oberkirchenrates bedarf.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:

1. das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen des Leiters des Regionalzentrums, der Bereichsleiter und der weiteren Mitarbeiter,
2. der Beschluss über den Haushaltsplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und
4. die Entlastung des Leiters des Regionalzentrums.

§ 5

Leiter

(1) Das Regionalzentrum wird hauptamtlich durch einen Pastor in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe geleitet.

(2) Der Leiter begleitet die Arbeit des Regionalzentrums geistlich und theologisch.

(3) ¹Dem Leiter des Regionalzentrums obliegt die Geschäftsführung. ²Daneben arbeitet er in Absprache mit der Themenkonferenz in einem Arbeitsbereich mit oder übernimmt eine andere themenbezogene Aufgabe.

(4) In Angelegenheiten des Regionalzentrums vertritt der Leiter die Landeskirche nach außen, soweit nichts anderes geregelt ist.

(5) Der Leiter des Regionalzentrums ist zuständig für die Vernetzung des Regionalzentrums mit den anderen kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken.

(6) ¹Der Oberkirchenrat führt die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Regionalzentrums. ²Unbeschadet anderer Regelungen über die Dienstaufsicht nimmt der Leiter des Regionalzentrums die dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Befugnisse über die Bereichsleiter und die Verwaltungsmitarbeiter sowie die dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse über die weiteren Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen wahr.

³ Red. Anm.: Fehlendes Wort ("durch") redaktionell ergänzt.

(7) Der Leiter des Regionalzentrums hat den Vorsitz bei den Themenkonferenzen des Regionalzentrums inne.

(8) Der Leiter des Regionalzentrums hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. die Verantwortung für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums und die Entwicklung innovativer Modelle und
3. das Vorschlagsrecht an das Kuratorium für die Anstellung der Bereichsleiter und – im Benehmen mit den Bereichsleitern – der weiteren Mitarbeiter.

§ 6

Arbeitsbereiche

(1) ¹Die Arbeitsbereiche werden durch Bereichsleiter eigenverantwortlich geführt. ²Die Kirchenleitung legt fest, welche Arbeitsbereiche von Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe geleitet werden.

(2) Die Bereichsleiter üben die Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiter aus.

(3) Die Bereichsleiter vertreten ihre Arbeitsbereiche nach außen.

(4) Zur ihrer Unterstützung können die Bereichsleiter Beiräte hinzuziehen.

§ 7

Themenkonferenz

(1) ¹Die Themenkonferenz plant und beschließt das gemeinsame Programm des Regionalzentrums. ²Dabei sind landeskirchliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.

(2) Der Themenkonferenz gehören die Bereichsleiter sowie die weiteren Mitarbeiter der Arbeitsbereiche an.

§ 8

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 9

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 treten außer Kraft:

1. § 4 Absätze 1 bis 7 und 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABI S. 174) in der Fassung der Änderung durch Kirchengesetz vom 17. November 2007 (KABI S. 88),
2. die §§ 1 bis 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1998 (KABI S. 25),
3. die Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. September 2002 (KABI S. 80) und
4. die Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom 10. Mai 2001, kirchenaufsichtlich genehmigt am 30. Mai 2001.

(3) ¹Die gemäß den Ordnungen für die rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Werke berufenen Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben nehmen mit Überfüh-

zung der Organisations- und Ordnungsstruktur die Aufgaben von Bereichsleitern im Sinne von § 6 wahr. 2Die derzeitigen Stelleninhaber behalten ihre Dienstbezeichnung „Landespastor“.

Anlage 1

zu § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Errichtung eines Regionalzentrums

Die folgenden unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Stellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden in das zu errichtende Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste integriert:

1. das Amt für Gemeindedienst
mit einer Pfarrstelle (100 % VbE),
einer Referentenstelle (100 % VbE),
einer Verwaltungsstelle (50 % VbE)
(bisherige Grundlage: Ordnung des Amtes für Gemeindedienst vom 7. September 2002, von der Kirchenleitung erlassen)
2. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
mit einer Pfarrstelle (100 % VbE),
drei Referentenstellen (250 % VbE),
zwei Verwaltungsstellen (175 % VbE)
(bisherige Grundlagen:
 - Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Erste Verordnung der Kirchenleitung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997)
3. die Stelle der Ehrenamtsakademie (100 % VbE)
(bisherige Grundlage: Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Ehrenamtsakademie, genehmigt vom Oberkirchenrat am 19. Mai 2009)
4. die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow
mit zwei Referentenstellen (zusammen 190 % VbE, davon 65 % fremdfinanziert)
(bisherige Grundlage: Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom 10. Mai 2001, beschlossen vom Kirchenkreisrat Güstrow)
5. eine Pfarrstelle für ökumenische Partnerarbeit (100 % VbE)
6. die Leitungsstelle der Evangelischen Jugend Schwerin (100 % VbE)
(bisherige Grundlage: Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ vom 12. September 2000, beschlossen vom Kirchenkreisrat Wismar)
7. die Leitungsstelle der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg (100 % VbE)
8. die Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst (75 % VbE)

**Kirchengesetz über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 16. November 1997**

veröffentlicht im KABI 1997 S. 174

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist eine generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft. Sie lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus und hat die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen. An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien, als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt. In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet. Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

**Erster Abschnitt: Grundbestimmungen zum kirchlichen Auftrag
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

§ 1

Träger der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:

- a) die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und die Kirchenkreise,
- b) die Landeskirche durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- c) Verbände, Vereine, Stiftungen, Dienste und Werke, soweit sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben und dem Bekenntnis der Kirche nicht widersprechen.

(2) Die Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nehmen zugleich die Aufgaben eines anerkannten freien Trägers nach Artikel 21 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994, KABI S.26, wahr.

**Zweiter Abschnitt: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in den Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen**

§ 2

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden und Propsteien

(1) Die kontinuierliche Begleitung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen und die Arbeit mit Eltern und Familien gehören zu den Aufgaben der Kirchengemeinde und geschehen in verschiedenen Formen .

(2) Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, daß haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen werden. Die Kirchengemeinde stellt Räume und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

(3) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden steht in Beziehung zu den Angeboten im Bereich des Kirchenkreises.

(4) Zur Wahrnehmung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann der Kirchengemeinderat einen besonderen Ausschuß bilden ¹.

(5) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises und das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beraten und unterstützen die Kirchengemeinden.

¹ Vgl. § 50 Kirchengemeindeordnung.

§ 3

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

- (1) Im Kirchenkreis wird eine Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Sie koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit Eltern und Familien in den Kirchengemeinden, in den Propsteien und in den Projekten sozialdiakonischer Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeitet mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen.
- (3) Im Kirchenkreis wird eine Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Sie berät den Kirchenkreisrat, erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und begründet die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.
- (4) Näheres über die Arbeit der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt der Kirchenkreisrat.

Dritter Abschnitt: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

§ 4

Aufgaben der Landeskirche

- (1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Landeskirche im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (3) Das Amt koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Landeskirche die Weiterbildung, Sammlung, Beratung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder und Jugendarbeit. :
- (4) Das Amt führt selbst Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch für den gesamten Bereich der Landeskirche.
- (5) Das Amt vertritt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere bei den Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei den Jugendbehörden des Landes, der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.
- (6) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt dafür, daß die Arbeitsbereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dem Verkündigungsauftrag entsprechen. Es nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen wahr.
- (7) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und kann Anträge an die Landessynode stellen.
- (8) In der Landeskirche wird eine Landeskongress für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Sie berät den Oberkirchenrat, die Kirchenleitung und die Landessynode, erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und begründet die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.
- (9) Näheres über das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und über die Landeskongress für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsbestimmungen.

Vierter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 5

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 6

- (1) Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.
- (2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft
- (2) Durch Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung wird geregelt, welche diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Ordnungen außer Kraft treten.

**Erste Verordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997
über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 4. April 1998**

veröffentlicht im KAbI 1998 S. 25

Zur Ausführung der §§ 4 Abs. 9, 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - KAbI S. 174 - bestimmt die Kirchenleitung über die Einrichtung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das folgende:

**Erster Abschnitt: Einrichtung, Aufgaben und Arbeitsweise des
Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

§ 1

Einrichtung des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird zum 15. April 1998 ein Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Sitz des Amtes ist Schwerin.

§ 2

Aufgaben des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Landeskirche die Weiterbildung, Sammlung, Beratung und Begleitung von Mitarbeitern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- b) Es vertritt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere bei den Jugendbehörden des Landes, in der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.
- c) Es führt selbst Veranstaltungen, Rüstzeiten, Jugendtreffen, Begegnungen und Seminare für den landeskirchlichen Bereich durch.
- d) Es hält Kontakt zu den Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Diensten und Werken, soweit sie
- e) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben und dem Bekenntnis der Kirche nicht widersprechen.
- f) Es informiert die Öffentlichkeit über die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Träger.
- g) Es vermittelt Informationen und Kontakte für die ökumenische und internationale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- h) Es betreut landeskirchliche Rüstzeitheime für die Jugendbildungs- und Rüstzeitarbeit.

§ 3

Leitung des Amtes

- (1) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch den Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geleitet. Er ist verantwortlich für die theologische Gestaltung der Arbeit im Amt.
- (2) Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates, der Vorschläge der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beachtet, auf die Dauer von acht Jahren auf eine allgemeinkirchliche Pfarrstelle berufen.
- (3) Er ist Mitglied der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (4) Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter im Amt und regelt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise.

(5) Er benennt im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat einen Vertreter für seine Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 2 und 3. Ist die Stelle des Landespastors vakant, regelt der Oberkirchenrat die Vertretung im Benehmen mit der Landeskonzferenz.

(6) Die Vertretung als Leiter des Amtes ist in der Dienstbeschreibung des Pastors geregelt.

§ 4 Stellenplan

Der Stellenplan des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird vom Oberkirchenrat im Benehmen mit der Landeskonzferenz beschlossen.

Zweiter Abschnitt: Aufgaben und Arbeitsweise der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

§ 5 Aufgaben der Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz berät den Oberkirchenrat, die Kirchenleitung und die Landessynode und erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte, einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen vor. Sie legt dem Oberkirchenrat einen Haushaltsplanentwurf vor.

(2) Sie macht Vorschläge für die Berufung des Landespastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für die Anstellung der weiteren Mitarbeiter des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und berät den Kirchenkreisrat bei der Anstellung der Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise.

(3) Sie vertritt die Interessen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche und begleitet die Arbeit des Amtes. Dieses ist ihr rechenschaftspflichtig.

§ 6 Zusammensetzung der Landeskonzferenz

(1) In die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden von der Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren als stimmberechtigte Mitglieder berufen:

- a) ein gewählter Vertreter des Landesjugendkonventes,
- b) je ein gewählter Vertreter der Kreiskonferenzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise,
- c) ein Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten,
- d) zwei aus der Mitte der Referenten für die Arbeit mit Kindern gewählte Vertreter der Kirchenkreise,
- e) ein Vertreter der kirchgemeindlichen Arbeit mit Kindern auf Vorschlag des Oberkirchenrates
- f) ein aus der Mitte der Referenten für die Arbeit mit Jugendlichen gewählter Vertreter der Kirchenkreise,
- g) ein Vertreter des Oberkirchenrates,
- h) ein aus der Mitte der Landessynode gewählter Vertreter,
- i) ein Vertreter der von Kirchenkreisen getragenen Projekte im Bereich der Jugendhilfe auf Vorschlag des Oberkirchenrates,
- j) der Referent für Jugendhilfe des Diakonischen Werkes,
- k) der Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

(2) Für die Mitglieder sind Vertreter zu wählen bzw. zu bestellen. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich. Ein Vertreter kann nur im Verhinderungsfall des Mitglieds an den Sitzungen teilnehmen.

(3) An den Sitzungen können mit Beschluß der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weitere fachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Arbeitsweise der Landeskonzferenz für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Landeskonzferenz für Kinder- und Jugendarbeit in der Regel zweimal im Jahr ein. Er muß die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Absatz 1 dieser Vorschrift und drei aus der Mitte der Landeskonzferenz zu wählenden Mitglieder.
- (6) Ist der Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, so nimmt er beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teil.
- (7) Der geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse.
- (8) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Ausschusses.

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

Übergangsbestimmungen

- (1) Ab 15. April 1998 treten die §§ 10 bis 14 der Ordnung für die Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 27. Juli 1967 (KABl S. 34) in der Fassung der von der Kirchenleitung beschlossenen Änderungen vom 4. Juni 1974 (KABl S. 55) außer Kraft.
- (2) Das bisherige Landesjugendpfarramt übernimmt die Aufgaben des Amtes im Sinne dieser Verordnung und führt ab 15. April 1998 den Namen „Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“.
- (3) Der bisherige Landesjugendpastor führt bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit sein Amt als Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fort.
- (4) Der Stellenplan gemäß § 4 ist bis zum 1. Juni 1999 umzusetzen.
- (5) Der Oberkirchenrat hat im Sinne des § 6 dieser Verordnung zur Zusammensetzung der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erforderliche Berufungen so zeitig vorzunehmen, daß zum 1. Juli 1998 die Konstituierung der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt ist. Dabei tritt für die Erstberufung in Abweichung des § 6 Abs. 1 Buchst. b ein vom jeweiligen Kirchenkreisrat gewählter Vertreter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, anstelle des § 6 Abs. 1 Buchst. d zwei aus der Mitte der Kreiskatecheten gewählte Vertreter und anstelle des § 6 Abs. 1 Buchst. f ein aus der Mitte der Kreisjugendwarte gewählter Vertreter.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 1998 in Kraft.

Zweite Verordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997
über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 9. Mai 1998

veröffentlicht im KAbI 1998 S. 46

Zur Ausführung der §§ 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KAbI S. 174) bestimmt die Kirchenleitung den Rahmen für die von den Kirchenkreisräten zu beschließenden Einrichtung der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis und die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das folgende:

§ 1

Einrichtung der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Kirchenkreisräte der Kirchenkreise Güstrow, Parchim, Rostock und Stargard beschließen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und der Kirchenkreisrat im neu zu bildenden Kirchenkreis Wismar binnen 6 Monaten nach seiner Konstituierung die Errichtung einer Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Kirchenkreis.
- (2) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine Dienststelle des Kirchenkreises.
- (3) Über den Sitz der Arbeitsstelle entscheidet der Kirchenkreisrat.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsstelle

- (1) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berät, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und mit Eltern und Familien in den Kirchengemeinden, in den Propsteien und im Kirchenkreis. Sie koordiniert die verschiedenen gemeindepädagogischen, sozialpädagogischen und schulpädagogischen Arbeitsbereiche.
- (2) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Begleitung aller in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen in ihren Arbeitsvollzügen,
 - b) regelmäßige Einberufung und fachliche Leitung regionaler Konvente der in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen,
 - c) Vorbereitung und Beteiligung an regionalen Veranstaltungen,
 - d) Vorbereitung und Begleitung von Weiterbildungen zu Themen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - e) Regelung des Einsatzes von Praktikanten und der Mentorierung von Vikaren,
 - f) Beteiligung an der Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher,
 - g) Entwicklung und Gestaltung schulbezogener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - h) Begleitung der Religionslehrer,
 - i) Fachaufsicht für die in den Kirchengemeinden und in den Projekten der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Tätigen.
- (3) Näheres über die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt der Kirchenkreisrat unter Beachtung der Vorschläge der Kreiskonferenz und Einbeziehung des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 3

Stellenplan

- (1) Der von den Kirchenkreisräten zu beschließende und vom Oberkirchenrat nach den kirchlichen Ordnungen zu genehmigende Stellenplan der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Stelle eines Referenten für die Arbeit mit Kindern, eines Referenten für die Arbeit mit Jugendlichen und eines Referenten für die schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten.

(2) Die mit der Arbeitsstelle verbundenen Verwaltungsaufgaben sind zu sichern und gegebenenfalls im Stellenplan zu berücksichtigen.

(3) Einzelheiten über die prozentuale Aufteilung und die Bewertung der zu besetzenden Stellen sind in dem vom Kirchenkreisrat zu beschließenden und vom Oberkirchenrat zu genehmigenden Stellenplan geregelt.

§ 4

Stellenbesetzung

(1) Die Anstellung der Referenten erfolgt durch den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat. Dabei sind Vorschläge des Landespastors im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der zuständigen Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beachten

(2) Einzelheiten ergeben sich aus einer vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Rahmendienstbeschreibung.

§ 5

Geschäftsführung, Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die in der Arbeitsstelle tätigen Referenten nehmen für ihren Zuständigkeitsbereich die Geschäftsführung in eigener Verantwortung wahr. Sie sind untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet und nehmen für ihren Aufgabenbereich die Außenvertretung der Dienststelle wahr.

(2) Die Dienstaufsicht nimmt der Landessuperintendent, die Fachaufsicht der Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.

(3) Näheres ist in einer vom Kirchenkreisrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Arbeitsstelle mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis geregelt.

§ 6

Aufgaben der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis. Sie berät den Kirchenkreisrat und schlägt den Kirchgemeinden und sonstigen Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und erläutert die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

(2) Sie macht Vorschläge für die Anstellung der Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.

(3) Sie vertritt die Interessen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und begleitet die Arbeit der Arbeitsstelle, die ihr rechenschaftspflichtig ist.

§ 7

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreiskonferenz

(1) Zusammensetzung und Arbeitsweise sind in einer vom Kirchenkreisrat auf Vorschlag der Kreiskonferenz zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Zur Zusammensetzung der Kreiskonferenz ist in der Geschäftsordnung mindestens zu regeln:

- a) Die vom Kirchenkreisrat vorzunehmende Berufung der stimmberechtigten Mitglieder und je eines Vertreters für die Dauer von vier Jahren, von denen
 - zwei aus der Mitte des Kreisjugendkonvents gewählt werden und
 - zwei dem Kreis der Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern
 - zwei dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeitern der Arbeit mit Jugendlichen,
 - einer dem Kreis der Referenten der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
 - einer dem Kreis der Mitarbeiter aus den vom Kirchenkreis oder vom Diakonieverein des Kirchenkreises getragenen Arbeitsstrukturen der Jugendhilfe angehören sollen,
- b) die Teilnahme des jeweiligen Vertreters des stimmberechtigten Mitglieds nur an den Sitzungen im Verhinderungsfalls des Mitglieds,

- c) die Teilnahme der weiteren Referenten der Arbeitsstelle und auf Beschluß der Kreiskonferenz weitere fachkundiger Mitarbeiter mit beratender Stimme und
 - d) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Kreiskonferenz.
- (3) Zur Arbeitsweise der Kreiskonferenz ist in der Geschäftsordnung mindestens zu regeln:
- a) die ordentliche Einberufung der Kreiskonferenz in der Regel zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter,
 - b) die außerordentliche Einberufung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird,
 - c) die Beschlußfähigkeit der Kreiskonferenz, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist,
 - d) die Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit,
 - e) die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses, der sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem als Mitglied der Kreiskonferenz stimmberechtigten Referenten der Arbeitsstelle zusammensetzt,
 - f) die beratende Teilnahme der Referenten der Arbeitsstelle an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses, soweit sie nicht als Mitglied in diesem gewählt wurden,
 - g) die Vorbereitung der Sitzungen der Kreiskonferenz und die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse durch den geschäftsführenden Ausschuß und
 - h) die Unterstützung der Arbeit des geschäftsführenden Ausschusses durch die Arbeitsstelle.

§ 8

Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit die Kirchenkreise die nach § 1 zu bildende Arbeitsstelle eingerichtet haben, treten für diese Kirchenkreise außer Kraft:
- a) die Artikel II Abs. 2, III Abs. 2, 3, 5, IV und V des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 betreffend die Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1953 S. 74) in der Fassung des Kirchengesetzes vom
 - b) 8. November 1963 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 betreffend die Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1964 S. 1) und die dazu erlassenen Anlagen I bis IV und VI. Sollte in kirchlichen Ordnungen der Begriff „Kreiskatechet“ enthalten sein, ist dieser ab diesem Termin durch den Begriff „Referent für die Arbeit mit Kindern“ zu ersetzen.
 - c) die §§ 7 bis 9 der Ordnung für die Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 27. Juli 1967 (KABI S. 34) in der Fassung der von der Kirchenleitung beschlossenen Änderungen vom 4. Juni 1974 (KABI S. 55). Sollte in kirchlichen Ordnungen der Begriff „Kreisjugendwart“ enthalten sein, ist dieser ab diesem Termin durch den Begriff „Referent für die Arbeit mit Jugendlichen“ zu ersetzen.
- (2) Mit der Einrichtung der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis werden die bisherigen Kreiskatechetischen Ämter aufgehoben.
- (3) Die Konstituierung der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll spätestens 3 Monate nach Einrichtung der Arbeitsstelle erfolgen.
- (4) Für die erstmalige und vor der Konstituierung der Kreiskonferenz vorzunehmende Anstellung der nach § 4 erforderlichen Referenten wird das Vorschlagsrecht der Kreiskonferenz durch ein Vorschlagsrecht der Landeskongregation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ersetzt.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.